

Antworten auf die häufigsten Fragen rund um elektronische Privatrezepte. Weitere Informationen unter [teleclinic.com/apotheken](https://teleclinic.com/apotheken)

## ➔ Was ist TeleClinic?

TeleClinic ist Deutschlands führende Telemedizin Plattform, über die in Deutschland zugelassene Ärztinnen und Ärzte telemedizinische Leistungen erbringen. Im Rahmen ausführlicher, telemedizinischer Untersuchungen verschreiben Ärztinnen und Ärzte **elektronische Privatrezepte**. Patienten entscheiden selbst, bei welcher Apotheke sie das Privatrezept einlösen möchten.

## ➔ Kostet der Service die Apotheke etwas?

Nein, die Anbindung ist für Vor-Ort-Apotheken kostenfrei.

## ➔ Darf ich das verordnete elektronische Privatrezept beliefern?

Ja, denn der Prozess der TeleClinic entspricht den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verordnung und Einlösung von elektronischen Privatrezepten. Aufgrund des Kontrahierungszwangs gemäß § 17 Abs. 4 ApoBetrO sind Apotheken sogar verpflichtet, die durch TeleClinic übermittelten elektronischen Privatrezepte anzunehmen und für die Patienten einzulösen.

Die verordneten Rezepte enthalten alle gemäß §2 Abs. 1 AMVV notwendigen Informationen (z.B. Name, Vorname, Berufsbezeichnung der verschreibenden Person, Datum der Verschreibung, Unterschrift des Arztes). Da es sich um elektronische Rezepte handelt, ist die Unterschrift des Arztes in Form einer **qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** (§2 Abs. 1 Nr. 10 AMVV) gemäß [eIDAS](#) im Rezept-PDF enthalten.

Rezepte, die auf der Grundlage von telemedizinischen Untersuchungen ausgestellt werden, sind in Deutschland apothekenrechtlich zulässig und einlösbar. Das in der Vergangenheit geltende Einlöseverbot (§ 48 Abs. 1 S. 2 Arzneimittelgesetz) ist vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen worden, um Fernbehandlungsrezepte auch in Deutschland zu ermöglichen und zu etablieren.

## ➔ Wer verordnet Rezepte über TeleClinic?

Zugelassene Privat- und KassenärztInnen verordnen Privatrezepte über TeleClinic. Vor der Rezeptausstellung werden die PatientInnen von den ÄrztInnen individuell und umfassend, telemedizinisch untersucht. Ein Rezept wird nur ausgestellt, wenn im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine medizinische Indikation für das betreffende Arzneimittel festgestellt wird. Liegt keine Indikation für eine medikamentöse Behandlung vor, sind die Angaben der PatientInnen im Rahmen der Anamnese implausibel oder ist die Behandlung aus Sicht der ÄrztInnen aus sonstigen Gründen medizinisch nicht vertretbar, lehnen die ÄrztInnen eine Behandlung und insbesondere eine Arzneimittelverschreibung ab.

## ➔ Wie signieren ÄrztInnen Rezepte über TeleClinic?

Über TeleClinic müssen ÄrztInnen jedes elektronische Privatrezept mit einer QES signieren. Damit ist eine absolute Rechtsgültigkeit gewahrt. Für die QES arbeitet TeleClinic mit dem Service [„Sign-Me“ der deutschen Bundesdruckerei GmbH](#) zusammen, der höchste Qualität und Sicherheit gewährleistet.

Sign-Me ist offizieller Vertrauensdiensteanbieter und zur Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten befugt.

## ➔ Ist die qualifizierte elektronische Signatur rechtswirksam?

Ja, eine QES ist rechtlich das digitale Äquivalent der händischen Unterschrift und entspricht dem derzeit höchsten Sicherheitsstandard. Den rechtlichen Rahmen dafür bildet die EU-weit geltende eIDAS-Verordnung.

## ➔ Wie überprüfe ich die qualifizierte elektronische Signatur?

Apotheken können die QES bei Bedarf über einen von drei einfachen Wegen überprüfen:

### 1. Über den Browser:

Viele moderne Browser zeigen die QES direkt auf dem Rezept-PDF an. Dazu gehören Google Chrome, Internet Explorer 11, Safari und Edge. Durch Mausklick auf die QES auf dem Rezept-PDF gelangen Sie zum [Adobe Sign Verifizierungsportal](#). Hier können Sie mit Hilfe der Vorgangsnummer die QES verifizieren und den Prüfbericht herunterladen.

Andere Browser (Firefox, ältere Edge Versionen) zeigen zwar das Rezept-PDF an, aber keine darin enthaltene QES. Sie können dann direkt im [Adobe Sign Verifizierungsportal](#) mit Hilfe der Vorgangsnummer die QES verifizieren und den Prüfbericht herunterladen.

### 2. Über den Adobe Reader:

Laden Sie dazu das Rezept-PDF aus dem Browser auf Ihrem Computer herunter. Das übliche Programm zum Öffnen von PDF Dateien ist der kostenlose [Adobe Acrobat Reader](#). Wenn Sie darin auf die Unterschrift des Arztes oder das Symbol der Signatur klicken (der Mauszeiger wird üblicherweise vom Pfeil zur Hand), zeigt das Programm direkt in einem Dialog an, dass die qualifizierte elektronische Signatur (QES) gültig ist.

### 3. Über den Online-Dienst der EU Kommission:

Die EU-Kommission bietet [online einen Validator an](#), mit welchem Dokumente auf eine elektronische Unterschrift geprüft werden können. Hier laden Sie unter „Signed PDF“ einfach das Rezept-PDF hoch (die anderen Felder können leer bleiben). Nach kurzer Wartezeit sagt das Programm genau, welche Form von elektronischer Unterschrift vorliegt. Das Feld „Qualification“ lautet auf „QESig“ bei einer QES.

## ➔ Warum werden ausschließlich Privatrezepte verordnet?

Da es VertragsärztInnen in Deutschland noch nicht möglich ist elektronische Kassenrezepte (GKV) auszustellen, verordnen alle ÄrztInnen über TeleClinic ausschließlich elektronische Privatrezepte. Diese müssen vom PatientInnen in voller Höhe selbst bezahlt werden. Privatversicherte können diese zur Kostenerstattung einreichen. PatientInnen können verordnete Rezepte in der Apotheke Ihrer Wahl einlösen.

## ➔ Was ist bei Abgabe an die PatientInnen zu berücksichtigen?

Bei der Abgabe des Arzneimittels an die PatientInnen können Sie das Rezept nach Abwicklung der Zahlung ausdrucken, darauf die Abgabe dokumentieren und diese den PatientInnen

aushändigen, z.B. wenn die PatientInnen das Rezept bei ihrer Versicherung einreichen möchten.

#### ➔ **Wie wird die Mehrfacheinlösung eines Rezepts verhindert?**

Nur die Apotheke erhält ein Rezept mit QES der verordnenden ÄrztInnen. Sobald die Apotheke das Rezept durch Identifizierung mit der IK-Nummer angenommen hat, ist das Rezept für eine Einlösung bei anderen Apotheken gesperrt.

#### ➔ **Wie kann ich ein Rezept ablehnen?**

Durch das Klicken der Schaltfläche "Rezept ablehnen" lehnen Sie die Annahme und Einlösung des Rezepts ab. Nur nach Ablehnung erhalten PatientInnen die Möglichkeit das Rezept in einer anderen Apotheke einzureichen.

#### ➔ **Was muss ich tun, wenn ich das Rezept nicht öffnen kann?**

Viele moderne Browser zeigen das Rezept-PDF direkt mit QES an. Dazu gehören Google Chrome, Internet Explorer 11, Safari und Edge. Falls Sie nicht in der Lage sind, das Rezept-PDF zu öffnen, prüfen Sie bitte ob Sie ein Programm zum Öffnen von PDF-Dateien installiert haben, z. B. den kostenlosen [Adobe Acrobat Reader](#). Sollten Sie trotzdem Probleme beim Öffnen des Rezeptes haben, steht Ihnen TeleClinic telefonisch unter [089 143 777 390](tel:089143777390) oder per E-Mail an [apotheken@teleclinic.com](mailto:apotheken@teleclinic.com) zur Verfügung.

#### ➔ **Wie werden elektronische Privatrezepte abgerechnet?**

Alle über TeleClinic verordneten Rezepte sind elektronische Privatrezepte. Diese müssen von den PatientInnen in voller Höhe selbst bezahlt werden. Privatversicherte können diese zur Kostenerstattung einreichen. Eine Weitergabe an das Abrechnungszentrum ist nicht notwendig.

#### ➔ **Wie werden Apotheken über ein Rezept informiert?**

Diese von den PatientInnen ausgewählte Apotheke wird telefonisch von TeleClinic MitarbeiterInnen über den Wunsch der PatientInnen ein elektronisches Privatrezept dort einlösen zu wollen, informiert. Die Apotheke bekommt anschließend einen Link per E-Mail zugeschickt. Die Apotheke öffnet den Link und identifiziert sich mit ihrer IK-Nummer (Institutionskennzeichen) als 2. Faktor zur Identifizierung der Apotheke. Anschließend erhält die Apotheke im Browser Zugriff auf das Rezept-PDF mit QES der ÄrztInnen und kann dieses annehmen und drucken.

#### ➔ **Wie werden PatientInnen über abholbereite Arzneien informiert?**

Sobald die Apotheke das Rezept durch Identifizierung mit der IK-Nummer angenommen hat, ist das Rezept für eine Einlösung bei anderen Apotheken gesperrt. Darüber werden PatientInnen automatisch von der TeleClinic informiert.

#### ➔ **Wie wird Datenschutz und Datensicherheit garantiert?**

PatientInnen stimmen ausdrücklich der Übermittlung des von den ÄrztInnen über TeleClinic ausgestellten Rezepts einschließlich des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums an die ausgewählte Apotheke zum Zweck der Rezepteinlösung zu. Durch die von TeleClinic getroffenen Sicherheitsmechanismen ist neben dem formalrechtlichen Prozedere auch der vom Gesetzgeber gewollte Sicherheitsaspekt gegeben.

#### ➔ **Ist Telemedizin überhaupt erlaubt?**

Am 121. Deutschen Ärztetag in Erfurt (vom 8. bis 11. Mai 2018) wurde mit dem Tagesordnungspunkt 4 offiziell entschieden, dass die Telemedizin unterstützend angewendet werden darf, und

auch als alleinige Behandlungsmethode genutzt werden darf, wenn dies ärztlich vertretbar ist. Seitdem gilt das Fernbehandlungsverbot gemäß § 7 Abs. 4 MBO-Ä in Deutschland als aufgehoben.

#### ➔ **Wie funktioniert der Anmelde-/Teilnahme-Prozess für den Empfang von über TeleClinic verordneten elektronischen Privatrezepten?**

Jede Apotheke mit Telefonnummer, Internetzugang und einem Browser kann über TeleClinic verordnete elektronische Privatrezepte empfangen. Eine Anmeldung ist ebenso wenig nötig wie die ohne Vorhaltung bestimmter Programme.

Möchten Sie keine über TeleClinic verordneten elektronischen Privatrezepte empfangen, bitten wir Sie uns das telefonisch unter [089 143 777 390](tel:089143777390) oder per E-Mail an [apotheken@teleclinic.com](mailto:apotheken@teleclinic.com) mitzuteilen. Dies können sie natürlich jederzeit widerrufen.

#### ➔ **Wie kann ich verordnende ÄrztInnen erreichen?**

Die medizinischen Assistenz der TeleClinic koordiniert eventuelle Rückfragen an unsere ÄrztInnen jederzeit gerne für sie. Sie erreichen TeleClinic telefonisch unter [089 143 777 390](tel:089143777390) oder per E-Mail an [apotheken@teleclinic.com](mailto:apotheken@teleclinic.com).

#### ➔ **Wie kann ich die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung (§17 Abs. 6 ApBetrO) für ein elektronisches Rezept erfüllen?**

Nehmen Sie ein elektronisches Privatrezept an und geben Arzneimittel an PatientInnen ab, so sind der Verschreibung die notwendigen Angaben laut Apothekenbetriebsordnung unter anderem Name und Anschrift der Apotheke, Datum der Abgabe, Preis des Arzneimittels, PZN und Namenszeichen hinzuzufügen.

Im Falle der Verschreibung in elektronischer Form ist das Namenszeichen durch eine **einfachen elektronischen Signatur** zu ersetzen. Hierzu genügt bereits das einfache Einfügen des Namens des Unterzeichners im PDF, z. B. über den kostenlosen [Adobe Acrobat Reader](#). Im Gegensatz zur QES sind bei der **einfachen elektronischen Signatur** keine spezifischen technischen Voraussetzungen erforderlich.

#### ➔ **Wie kann ich eine Änderung der Verschreibung laut Apothekenbetriebsordnung (§17 Abs. 5 ApBetrO) durchführen?**

Laut Apothekenbetriebsordnung ist bei einer Änderung des elektronischen Rezeptes das Gesamtdokument mit einer QES des Apothekers zu versehen. Eine QES durch die Apotheke ist erst mit Einführung der Telematikinfrastruktur zuverlässig möglich und damit ist eine Änderung der elektronischen Rezepte aktuell nicht möglich.

Wenn Sie eine Verordnung verändern müssen, nehmen Sie bitte über TeleClinic Kontakt mit dem Arzt auf, der das Rezept ausgestellt hat. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf dem Rezept. Sie erreichen die TeleClinic telefonisch unter [089 143 777 390](tel:089143777390) oder per E-Mail an [apotheken@teleclinic.com](mailto:apotheken@teleclinic.com).

#### **Kontaktinformationen**

TeleClinic GmbH  
St.-Martin-Straße 61  
81669 München

Website: [teleclinic.com/apotheken](http://teleclinic.com/apotheken)

Telefon: 089 143 777 390

E-Mail: [apotheken@teleclinic.com](mailto:apotheken@teleclinic.com)

Sitz der Gesellschaft: München  
Handelsregister-Nummer HRB 223627  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE305174929